

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
-Benutzungssatzung Wirtschaftswege-
der Gemeinde Eisenach vom 22. Juli 1981

§1 Der Gleitungsbereich

Der Gemeinderat hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Verwaltung der Gemeinde stehende nichtöffentliche Feld- und Waldwege .
- (2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierte Personen Einsicht zu gewähren ist.

§2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeuntebau, Wegdecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstrefen.
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie der Bewuchs und das Zubehör

§3 Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung ins §1 aufgeführtem Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land-und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecke, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhüten, gewerblich genutzten Kiesgrube, Sandgruben und Steinbrüchen zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (3) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach Starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffende Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkung in §4 hinaus beschränkt werden Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern in den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
 1. die Wege zu befahren, wenn die insbesondere aufgrund jahreszeitlich, bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt und führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, das Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,

- 3.beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wende, Wege einschließlich ihre Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben.
- 4.Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen.
- 5.Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, das andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
- 6.auf die Wege Flüssigkeit oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt oder beschädigt werden kann,
- 7.die Entwässerung zu beeinträchtigen,
- 8.auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
- 9.auf dem Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt

§7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinden unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde ihr für die Beseitigung des Schadens entstehende Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen,§6 Abs. 1 Nr 5 bleibt unberührt.

§8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzender Grundstücke haben dafür zu sorgen, das durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücke auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.Wege entgegen der Zweckbestimmung des §4 benutzt,
 - 2.Benutzungsbeschränkungen nach §5 nicht beachtet,
 - 3.den Verboten des §6 zuwiderhandelt und
 - 4.den Vorschriften der §§7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in §24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl;S.481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl;S.503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3)Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmittel zur Durchsetzung von Anordnung aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§11 Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund besonderer Satzungen erhoben

§12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzung in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 10.Aug. 1981 in Kraft

Eisenach, den 22.7.1981
Anton, Ortsbürgermeister